

Durchführungsbestimmungen Erwachsene und Schiedsrichter – Saison 2023/2024

Der gesamte Spielbetrieb richtet sich nach den gültigen Regeln, Satzungen und Ordnungen des DHB, den Zusatzbestimmungen des HVSH sowie nach der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse und der Gremien des KHV Rendsburg-Eckernförde.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten zusätzlich zu den Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Spielbetrieb Erwachsene und Jugend KHV NMS/RD-ECK für alle Vereine des KHV Rendsburg/Eckernförde.

1. Aufgaben des Heimvereines

- (1) In allen Spielklassen ist der Spielbericht Online zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Das Spiel ist rechtzeitig hochzuladen. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen und Versenden des elektronischen Spielberichtes verantwortlich. Bei Ausfall vom Spielbericht Online ist ein Spielbericht in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen des HVSH mit.
- (2) Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in Spielbericht online haben bis zu 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.
- (3) Bei Nutzung des Spielberichtsbogens in Schriftform (Spielberichtsbogen HVSH) ist dieser spätestens 25 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.
- (4) Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signierung / Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.
- (5) Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.
- (6) Falls der Spielbericht in Schriftform genutzt werden muss (nur bei Ausfall des Spielberichtes online) ist dieser spätestens am gleichen Abend auf elektronischem Weg von den Heimvereinen an die zuständige Spielleitende Stelle zu senden und das Ergebnis spätestens innerhalb von 24 Stunden – bei Sonntagsspielen bis 22:00 Uhr – einzugeben.
- (7) Bei Nichtantreten / Spielabsage einer Mannschaft ist grundsätzlich ein Spielbericht anzufertigen und an die Spielleitende Stelle zu senden.
- (8) Der Heimverein stellt spielgerechte Bälle und stellt sicher, dass **Zeitnehmer/Sekretär sowie die Schiedsrichter 25 Minuten vor Spielbeginn** übers Laptop den ausgefüllten Spielbericht (nur bei Ausfall des Spielberichts online), die Spielerpässe und die Spielbälle verfügen können.
- (9) Der Heimverein ist für die Öffnung und Schließung der Halle sowie für die Einhaltung der Hallenordnung und die Gestellung eines Ordnungsdienstes verantwortlich. Die Hallenbenutzungsgebühren trägt der Heimverein. Eventuelle Hallenbenutzungsbücher sind vom Heimverein ordnungsgemäß auszufüllen.
- (10) Vorstandspersonen des KHV Rendsburg-Eckernförde, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des KHV Rendsburg-Eckernförde, Mitglieder des Spielausschusses der Region Mitte und der

Spielkommission für den gemeinsamen Spielbetrieb (je mit einer Begleitperson) und je eine Begleitperson der am Spiel beteiligten Schiedsrichter sowie alle für den KHV Rendsburg-Eckernförde und Neumünster tätigen Schiedsrichter haben zu allen Veranstaltungen im Spielbetrieb des KHV Rendsburg-Eckernförde freien Eintritt. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigten ebenfalls zum freien Eintritt.

2. Spielkleidung

- (1) Alle Spieler / -innen müssen Brust – und Rückennummern tragen.
- (2) Die Trikots beider Mannschaften müssen sich in Farbe und Design unterscheiden. Bei Bedarf stellt der Gastverein eine Auswechseltracht.

3. Spielberechtigung

Grundsätzlich spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Gleiches gilt sinngemäß für die vorläufige Spielberechtigung. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden (vorläufige) Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens bei Jugendlichen nach 4 Jahren, bei Erwachsenen nach 6 Jahren.
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel
- die (vorläufige) Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen.

4. Spielausweise

- Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein
- Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Neumünster die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler.
- Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB).
- Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist **§ 55 SpO/DHB** (Einschränkung des Spielrechts bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen.
- Die Schiedsrichter führen keine Spielausweiskontrolle mehr durch.

5. Schiedsrichter

- (1) Grundsätzlich erfolgt der Postversand in Schiedsrichterangelegenheiten durch den Schiedsrichterwart des KHV per Mail an den Handballobmann oder die angegebene Postadresse.
- (2) Alle Spiele sind von geprüften Schiedsrichtern zu leiten. Dafür melden die Vereine eine ausreichende Zahl von Schiedsrichtern an den Schiedsrichterwart des KHV Rendsburg/Eckernförde.

Es sind je 1 Gespann zu melden

- Für jede Mannschaften in Bundesliga, der 2. Bundesliga und der dritten Liga
- Für jede Mannschaft in den Jugendbundesligen
- Für jede Mannschaft in der Oberliga HH/S-H, Schleswig-Holstein Liga und Landesliga
- Für jede Mannschaft in der Oberliga HH/S-H und Schleswig-Holstein Liga A,-B-und C-Jugend
- Für jede Mannschaft in der Kreisoberliga Männer und Frauen sowie mA in der Region Jugend
- Für jede Mannschaft in der Kreisliga Männer KHV NMS / KHV RD-ECK

Es ist je ein Einzelschiedsrichter zu melden

- Für jede Mannschaft w.A in der Region Jugend
- Für jede Mannschaft in der m.C in der Regionsoberliga
- Für jede Mannschaft B, C und D in der Region Jugend
- Kreisliga Frauen, ggf. Kreisklasse Frauen und Kreisklasse A Männer KHV NMS / KHV RD-ECK
- Für jede Mannschaft in der D-Jugend KHV RD-ECK
- Für jede Mannschaft in der E-Jugend KHV RD-ECK
- Für jede Mannschaft in der E/F-Jugend KHV RD-ECK

- (3) Die gemeldeten Schiedsrichter für die Mannschaften ab Landesliga bis einschließlich zur Oberliga HH/S-H (Erwachsene und Jugend) **müssen** einem Kader des HVSH angehören bzw. werden vom KHV Rendsburg-Eckernförde an den Handballverband Schleswig-Holstein gemeldet. Bei der Meldung ist zu beachten, dass das Höchststeuigsalter für die Landesligen 55 Jahre und für die Schleswig-Holstein-Liga Jugend 20 Jahre ist und sie einsetzbar sind (grundsätzlich 10 Spiele pro Saison).
- (4) Werden von Vereinen **nicht** die geforderte Anzahl der Einzel- und Gespannschiedsrichter gemeldet bzw. werden gemeldete Gespanne an den HVSH vom HVSH nicht akzeptiert (z.B. Höchststeuigsalter, keine Teilnahme an den Fortbildungen, Nichtbestehen des Regel- und Laufstest usw.), werden entsprechende Strafen durch den zuständigen Verband verhängt (Geldbußen, Aberkennung von Punkten, Sperrung von Erwachsenenmannschaften). Nach Saisonende wird überprüft, ob die gemeldeten Schiedsrichter für die einzelnen Klassen mindestens die geforderte Anzahl an Spielen geleitet haben. Falls es nicht der Fall sein sollte, werden sie aus dem Schiedsrichterkader gestrichen und es erfolgt eine Nachberechnung der Geldbuße.
- (5) Bei allen Spielen im Erwachsenenbereich werden neutrale Schiedsrichter angesetzt. Spiele der Kreisoberliga Männer und Frauen sowie Kreisliga Männer werden von Schiedsrichtergespannen geleitet. Alle anderen Erwachsenenspiele können von Schiedsrichtergespannen geleitet werden. Allerdings ist in den Staffeln Kreisklasse Männer, Kreisliga Frauen und Kreisklasse Frauen die Spielleitung durch einen Einzelschiedsrichter

ausreichend. Schiedsrichter, die Erwachsenenspiele pfeifen, müssen grundsätzlich 18 Jahre alt sein. In Gespannen können auch A-Jugend-Spieler eingesetzt werden. Dieses gilt nicht für B-Jugendliche, die bereits in der A-Jugend des Vereines eingesetzt werden.

- (6) Weiterhin werden bei allen Spielen in der A und B Region Jugend sowie der weiblichen B-Jugend und der A-Jugend (m+w) der SH Liga neutrale Schiedsrichter angesetzt, wobei zu beachten ist, dass die Spiele der männlichen A-Jugend im Regionsspielbetrieb sowie der weiblichen B-Jugend und der A-Jugend (m+w) der SH Liga von Schiedsrichtergespannen zu leiten sind. Bei Spielen ab der C-Jugend (Region Jugend) und jünger werden die Spiele durch den Heimverein angesetzt.
- (7) Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Gespanne in den Spielklassen der Region Jugend angesetzt werden, für die grundsätzlich Einzelschiedsrichter vorgesehen sind. Beide Schiedsrichter erhalten dann die Spesensätze, wenn **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:
- Gespanne des Leistungs- oder Förderkaders
 - Gespanne leiten freiwillig 2 Spiele hintereinander
 - Der Kreisschiedsrichterwart bzw. Kreisspielwart hat der Gespannansetzung zugestimmt
- (8) Für alle Spiele, die der KHV RD/ECK zu besetzen hat, wird nur der Verein angesetzt, der den Schiedsrichter / das Gespann zu stellen hat. Die Rückgabe von Spielen an den Kreisschiedsrichterwart nach erfolgter Ansetzung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte ein Verein die Ansetzung nicht wahrnehmen können, kann die Schiedsrichtergestellung mit einem anderen Verein getauscht werden. Hierüber ist der Kreisschiedsrichterwart **sofort** zu informieren. Falls trotzdem ein Spiel an den Kreisschiedsrichterwart zurückgegeben werden muss und er die Rückgabe annimmt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Die Rückgabe hat schriftlich zu erfolgen.
- (9) Die namentliche Ansetzung durch den Vereinsschiedsrichterwart ist dem KHV-Schiedsrichterwart **monatlich** im Voraus (**spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin**) für folgende Klassen mitzuteilen:
- A- und B-Jugend S-H Liga
 - A- und B-Jugend Region Jugend
 - C-Jugend Region (nur in Regionsliga)
 - Kreisoberligen Region Mitte
 - Kreisliga Männer und Frauen, Kreisklasse Männer und Frauen gemeinsamer Spielbetrieb

Für folgende Klassen ist die namentliche Meldung spätestens 4 Tage vor Spielbeginn zu melden:

- C-Jugend Regionsklasse
 - D- und E-Jugend
- (10) Die Spiele sind durch den angesetzten Verein bis spätestens 3 Wochen vor Spielbeginn und die der angesetzten Schiedsrichter bis spätestens Donnerstag 24:00 Uhr vor Spielbeginn in Phoenix zu bestätigen.
- (11) Erfolgt die namentliche Meldung spätestens 14 bzw. 4 Tage vor Spielbeginn der Schiedsrichter an den Kreisschiedsrichterwart nicht, wird eine Geldbuße in Höhe von 6,00 € pro Spiel pro nichtgemeldeter namentlicher Ansetzung verhängt. Falls es dem Kreisschiedsrichterwart gelingt, die nicht namentlich gemeldeten Spiele mit Schiedsrichtern

anderer Vereine zu besetzen (gilt nur für die Klassen, wo die namentliche Meldung 14 Tage vor Spielbeginn zu erfolgen hat), wird eine zusätzliche Spielleitungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Schiedsrichter dem nicht meldenden Verein in Rechnung gestellt. Diese zusätzliche Spielleitungsgebühr wird wie folgt aufgeteilt: Das Gespann / der Schiedsrichter, der dieses Spiel übernimmt, erhält 20,00 € bzw. 10,00 € zusätzlich, 10 € bzw. 5 € werden vom KHV RD-ECK als Verwaltungsgebühr einbehalten. Weiterhin erhält das Gespann / der Schiedsrichter, der bei einer Nichtantretung das Spiel übernimmt, ebenfalls 20,00 € bzw. 10,00 € zusätzlich. Die zusätzliche Spielleitungsgebühr bzw. die zusätzlichen 20,00 € bzw. 10,00 € für übernommene Spiele bei Nichtantretungen werden mit der Sammelrechnung am Ende der Saison von den Vereinen angefordert. Das Geld wird nur einmal im Jahr (Stichtag 01.10.) durch den Kreisschiedsrichterwart für die abgelaufene Saison ausgezahlt.

- (12) Sollte ein Einzelschiedsrichter, ein Gespann oder ein Gespannpartner verhindert sein, ist rechtzeitig der Vereinsschiedsrichterwart zu informieren. Er ist für eine Neuansetzung verantwortlich. Bei Gespannspielen darf nur ein anderes gemeldetes Gespann angesetzt werden. Bei eventuellen Abweichungen ist zuvor die Zustimmung des KHV - Schiedsrichterwartes einzuholen.
- (13) Die Schiedsrichter haben in Schiedsrichterkleidung zu pfeifen.
- (14) Die Kosten der Schiedsrichter trägt der Heimverein.

Die Schiedsrichter erhalten:

Spielleitungsentschädigung: 25,00 €

Fahrtkosten: 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Für die Berechnung zählt der gemeldete Wohnort, bzw. die Kreisgrenze bei Schiedsrichtern, die außerhalb des Kreises wohnen. Fahrgemeinschaften sind zu bilden – es sei denn, dass sich die Gesamtkilometer dadurch erhöhen würden.

Die Schiedsrichterkosten werden nach Abschluss der Serie gepoolt (ohne die zusätzlichen Spielleitungsgebühren).

Bei Spielen der SH-Ligen der Jugend erhalten die Schiedsrichter die Spielleitungsgebühr des HVSH. Sie beträgt zur Zeit 35,00 Euro. Leitung von mehreren Spielen in Turnierform einmalig 40,00 Euro (für 3 Spiele) bzw. 60,00 Euro (4-6 Spiele).

6. Ausbleiben von Schiedsrichtern

Sind bei Ausbleiben der / des Schiedsrichter(s) neutrale Schiedsrichter anwesend, so müssen sich beide Mannschaften auf diese einigen. Dabei ist ohne Belang, für welche Spielklassen die Schiedsrichter eingestuft sind. Auch neutrale Schiedsrichter aus den Schiedsrichterverzeichnissen der Kreise müssen akzeptiert werden. Sind mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend, ist zu losen, wenn die Mannschaften zu keiner Einigung kommen. Sind nur Schiedsrichter der beteiligten Vereine anwesend, so **müssen** sich die Mannschaften auf diese einigen (nicht aber auf Offizielle oder Spieler der beteiligten Mannschaften). Auch ein Sportfreund ohne gültigen Schiedsrichterausweis darf das Spiel leiten. Er muss nur einem Verein im Bereich des DHB angehören. Sollte das Spiel trotzdem ausfallen (kein Schiedsrichter der beteiligten Vereine anwesend), teilt der Heimverein **binnen 5 Tagen** den neuen Spieltermin der entsprechenden Spielleitenden Stelle unaufgefordert mit.

7. Spielaufsichten

- (1) Mitglieder der Spielkommission des Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, auf Anordnung des KHV, die Funktion als Spielaufsicht wahrzunehmen.
- (2) Bei Ansetzungen von Fördergespannen als Schiedsrichter haben der Schiedsrichterausschuss und die Paten von Schiedsrichterfördergespannen, ohne vorherige Anordnung, jederzeit die Möglichkeit, das Spiel vom Zeitnehmer unterbrechen zu lassen, um Anweisungen als Spielaufsicht zu erteilen. Die Unterbrechung ist im Spielbericht zu vermerken. Zu den Paten gehören zurzeit alle Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Es können aber weitere Personen dazukommen. Diese werden den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt.

8. Zuständigkeit bei Rechtsverfahren

Für Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb des Kreishandballverbandes Rendsburg/Eckernförde oder dessen Verwaltung ergeben sowie für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen des Kreishandballverbandes Rendsburg/Eckernförde und für Entscheidungen in Fällen der Schadensregulierung im Spielbetrieb ist die 1. Kammer des Verbandssportgerichtes des HVSH zuständig.

Der Vorsitzende der 1. Kammer des Verbandssportgerichtes HVSH ist

Heiko Kunze
Osloweg 5
24619 Bornhöved
Tel.: 0173-2064149
Mail: heiko.kunze@hvsh.de

9. Sonstige Hinweise

- (1) Gemäß Zusatzbestimmungen zu § 87 SPO/DHB des HVSH ist die Spielerzahl auf 14 Spieler/-Innen begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten. Es gibt ein Team-Time-Out pro Mannschaft pro Halbzeit.
- (2) Das Meldegeld wird für alle Mannschaften in der Regionsliga-Jugend und ab der Kreisoberliga abwärts vom Kassenwart des KHV Rendsburg-Eckernförde eingezogen. Eine Zahlungsaufforderung geht allen Vereinen gesondert zu. Zusätzlich zum Meldegeld sind für alle Mannschaften die entsprechenden Verbandsabgaben für den DHB und den HVSH zu entrichten.
- (3) Pünktliches Erscheinen zu allen Spielen ist unbedingt erforderlich. Wartezeiten können nicht eingeräumt werden.
- (4) Die Heimvereine müssen bei allen Spielen für die Möglichkeit einer "Ersten Hilfe" sorgen.
- (5) Die Werberichtlinien des DHB sind zu beachten.
- (6) Die Durchführung eines Turniers oder eines Freundschaftsspieles ist dem KHV-Spielwart anzuzeigen.

- (7) **Für den internationalen Spielverkehr sind Anträge beim HVSH abzufordern (Erwachsene: 31,00 € Gebühren - Jugend: gebührenfrei).**
- (8) Für Diebstähle und sonstige Schäden übernimmt der KHV Rendsburg-Eckernförde keine Haftung.
- (9) Die Benutzung von Wachsprodukten ist im Erwachsenenbereich im jeweiligen Rahmen der Hallenordnung zulässig. Im gesamten Spielbetrieb sind – abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen – Haft- (Harz-)Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4.9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträger eingetragen. Beim Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße verhängt werden. Für Verstöße – auch eines einzelnen Spielers – haftet der verursachende Verein. Insbesondere sind die Kosten für die Hallenreinigung von diesem Verein zu tragen. Auf Verlangen eines Vereines oder eines Hallenverantwortlichen notieren die Schiedsrichter eventuelle Verstöße im Spielbericht.
- (10) Die Kommunikation des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V erfolgt ausnahmslos über E-Mail.

10. Pokal

Eine Pokalrunde auf Kreisebene findet nicht mehr statt. Um jeweils einer Frauen – und Herrenmannschaft die Möglichkeit zu geben, an der Pokalrunde des HVSH teilzunehmen, hat die Spielkommission folgendes Verfahren beschlossen: Von den gemeldeten Mannschaften wird die am besten platzierte Mannschaft (von der Kreisoberliga abwärts gezählt) für die 1. Pokalrunde auf Landesebene Serie 2024 / 2025 vom KHV Rendsburg-Eckernförde als Pokalteilnehmer gemeldet – sofern dort eine Pokalrunde ausgespielt werden sollte. Ein Meldegeld vom KHV Rendsburg-Eckernförde wird nicht erhoben.

Es dürfen nur Mannschaften gemeldet werden, die in den Kreisoberligen sowie in den Kreisligen, ggf. -klassen spielen.

11. Internet

Der Spielbetrieb wird komplett über das **Spielbetriebsprogramm (Handball4all)** verwaltet. Der aktuelle Stand in der laufenden Saison (Spielverlegungen, Ergebnisse, Tabellenstand) sind nachzulesen unter www.khv-rd-eck.de, www.hvsh.de oder <http://spo.handball4all.de/Spielbetrieb/>. Ein **aktueller Stand** kann jedoch nur erreicht werden, wenn die **Spielberichte (nur bei Ausfall des Spielberichtes online) und Spielverlegungen fristgerecht** eingehen und die Ergebnisse der Spiele vom Heimverein **bis spätestens 24 Stunden nach Spielende** eingegeben wurden. Weiterhin sind auf unserer Homepage www.khv-rd-eck.de alle Unterlagen, die den Spielbetrieb betreffen, zu finden.

12. Sperren

Automatische Sperren (Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10, Zeigen der blauen Karte) werden durch eine Kurzmitteilung der spielleitenden Stelle bestätigt. Die Sperre wird allerdings auch dann wirksam, wenn die Mitteilung der Spielleitenden Stelle noch nicht beim Verein eingegangen ist. In allen anderen Fällen ergeht ein Bescheid der Spielleitenden Stelle.

13. Gewaltpräventions- und Schutzkonzept des HVSH

Der HVSH tritt jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Etwaige Verdachtsfälle können per E-Mail oder telefonisch an die HVSH-Vertrauenspersonen gemeldet werden (vgl. HVSH-Gewaltpräventions- und Schutzkonzept auf der Startseite der HVSH-Homepage).

14. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen und Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden. Insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie können durch den Spielausschuss des KHV Rendsburg-Eckernförde kurzfristig beschlossen werden.

15. Zusatzbestimmungen Vereinsschiedsrichterwarte / Schiedsrichter / Zeitnehmer/Sekretär Gebührenordnung und die Durchführungsbestimmungen der Jugend

Die Zusatzbestimmungen Vereinsschiedsrichterwarte, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer/Sekretär zur Serie 2023 / 2024 und die Gebührenordnung des KHV Rendsburg-Eckernförde sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung.

Die jeweiligen Hallenordnungen – insbesondere bestehende Wachs-, aber auch Rauch- und Alkoholverbote sind unbedingt zu beachten. Bei eventuellen Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den Kreishandballverband Rendsburg-Eckernförde gehen an den fehlbaren Verein über.

Wir wünschen allen Mannschaften eine erfolgreiche und reibungslos verlaufende Saison 2023 / 2024.

Im Auftrag

Dirk Kunze

- Spielkommissionsvorsitzender -

Bankverbindung des KHV Rendsburg-Eckernförde:

- **Sparkasse Mittelholstein**
- **IBAN: DE62 2145 0000 0001 2589 79**
- **BIC: NOLADE21RDB**